

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1997

Geschäftszahl

96/15/0244

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/01/22 91/13/0139 1

VwSlg 6651 F/1992

Stammrechtssatz

Entschädigungen im einkommensteuerrechtlichen Sinne sind Beträge zur Beseitigung einer bereits eingetretenen oder zur Verhinderung einer sonst drohenden Vermögensminderung (Hinweis E 30.5.1990, 86/13/0044).